

reichen. Das Verfahren ist abgeschlossen, sobald jede Partei eine vom Sekretär unterzeichnete Abschrift des Protokolls erhalten hat.

Artikel 23

Nach Abschluß des Verfahrens übergibt der Vorsitzende der Kommission mit der vorherigen Zustimmung der Parteien die im Besitz des Sekretariats der Kommission befindlichen Dokumente entweder dem Generalsekretär der Vereinten Nationen oder einer von den Parteien einvernehmlich bestimmten anderen Person oder Institution. Unbeschadet der möglichen Anwendung von Artikel 26 Absatz 2 ist die Vertraulichkeit der Dokumente zu wahren.

Artikel 24

Die Kommission schließt ihre Arbeit innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist ab. Verlängerungen der Frist sind von den Parteien einvernehmlich festzulegen.

KAPITEL VII

VERTRAULICHKEIT DER TÄTIGKEIT UND DER DOKUMENTE DER KOMMISSION

Artikel 25

1. Die Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die Parteien sowie die Mitglieder und sachverständigen Berater der Kommission, die Bevollmächtigten und Rechtsbeistände der Parteien sowie der Sekretär und die Bediensteten des Sekretariats wahren streng die Vertraulichkeit aller Dokumente oder Erklärungen und jeglicher Mitteilung betreffend den Fortgang des Verfahrens, es sei denn, daß beide Parteien sich im voraus mit einer Offenlegung einverstanden erklärt haben.

2. Jede Partei erhält über den Sekretär beglaubigte Abschriften aller Protokolle der Sitzungen, bei denen sie vertreten war.

3. Jede Partei erhält über den Sekretär beglaubigte Abschriften aller eingegangenen urkundlichen Belege sowie von Sachverständigenberichten, Ermittlungsunterlagen und Zeugenaussagen.

Artikel 26

1. Außer in bezug auf die in Artikel 25 Absatz 3 genannten beglaubigten Abschriften bleibt die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit des Verfahrens und der Beratungen für die Parteien und für die Kommissionsmitglieder, die Sachverständigen und das Sekretariatspersonal nach dem Abschluß des Verfahrens in Kraft und erstreckt sich auch auf Empfehlungen und Vorschläge, die nicht angenommen wurden.

2. Ungeachtet dessen können die Parteien nach dem Abschluß des Verfahrens und im gegenseitigen Einvernehmen alle oder einige der Dokumente, die nach Absatz 1 als vertraulich zu behandeln sind, der Öffentlichkeit zugänglich machen oder die Veröffentlichung aller oder einiger dieser Dokumente genehmigen.

KAPITEL VIII

VERPFLICHTUNG, NICHT IN EINER WEISE ZU HANDELN, DIE DEN VERGLEICH BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNTE

Artikel 27

Die Parteien enthalten sich während des Vergleichsverfahrens jeder Maßnahme, die die Streitigkeit verschärfen oder ausweiten könnte. Sie unterlassen insbesondere jede Maßnahme, die die von der Kommission unterbreiteten Empfehlungen beeinträchtigen könnte, sofern diese Empfehlungen nicht ausdrücklich von einer der Parteien abgelehnt wurden.

KAPITEL IX

WAHRUNG DER RECHTSSTELLUNG DER PARTEIEN

Artikel 28

1. Sofern von den beiden Parteien nicht anders vereinbart, ist keine Partei berechtigt, sich in einem anderen Verfahren, gleichviel ob vor einem Gericht, Schiedsgericht oder anderen Organen, Einrichtungen oder Personen, auf Ansichten oder Erklärungen, Zugeständnisse oder Vorschläge der anderen Partei während des Vergleichsverfahrens, die jedoch nicht angenommen wurden, oder auf den Bericht, die Empfehlungen oder die Vorschläge der Kommission zu berufen, sofern ihnen nicht beide Parteien zugestimmt haben.

2. Die Annahme der Empfehlungen der Kommission durch eine Partei bedeutet in keiner Weise eine Annahme der rechtlichen oder sachlichen Erwägungen, auf die sich die Empfehlungen gründen.

KAPITEL X

KOSTEN

Artikel 29

Die Kosten des Vergleichsverfahrens und die Vergütung der im Einklang mit Artikel 15 ernannten sachverständigen Berater werden zu gleichen Teilen von den Parteien getragen.

50/51. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, daß Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen,

nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen von 1994²⁵ und 1995²⁶, welche Abschnitte über die Behandlung der Vorschläge zur Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, durch den Ausschuß enthalten,

ferner unter Hinweis auf:

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁷, insbesondere dessen Ziffer 41;

b) ihre Resolutionen 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen" und 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen";

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"²⁸;

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995²⁹;

e) den Bericht des Generalsekretärs aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats³⁰ über die Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund von Sanktionen, die nach Kapitel VII der Charta verhängt worden sind³¹;

f) die Berichte des Generalsekretärs über "Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden"³²;

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind³³,

unter Hinweis darauf, daß die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

sowie unter Hinweis auf die in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994³⁴ zum Ausdruck kommende Absicht des Sicherheitsrats, im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustausches zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

betonend, daß bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

sowie in diesem Zusammenhang unter Betonung der Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie der Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

ferner unter Hinweis darauf, daß nach Artikel 31 der Charta ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn der Rat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in der Erkenntnis, daß Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten bindenden Sanktionen beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, daß es gilt, bei den internationalen Mechanismen der Zusammenarbeit sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Unterstützung die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund der Durchführung von Sanktionen, die nach Kapitel VII der Charta verhängt wurden, zu berücksichtigen,

1. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß möglichst frühzeitig Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten geführt werden, die sich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen, die vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta verhängt wurden, vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, und daß die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf diese Staaten nach Bedarf frühzeitig und regelmäßig bewertet werden, und bittet zu diesem Zweck den Sicherheitsrat, geeignete Mittel und Wege zu prüfen, um die Arbeitsmethoden und -abläufe wirksamer zu gestalten, die er

²⁵ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33).

²⁶ Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33).

²⁷ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

²⁸ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*, Dokument S/PRST/1995/9.

³⁰ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/25036.

³¹ A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.

³² A/49/356 und A/50/423.

³³ A/50/361.

³⁴ Siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/81.

bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Staaten im Rahmen des Artikels 50 anwendet;

2. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat ergriffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich weiterhin darum zu bemühen, die Arbeitsweise dieser Ausschüsse zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich aufgrund der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel sicherzustellen, daß der Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse in der Lage sind, ihre Arbeit zügig durchzuführen, und in den zuständigen Dienststellen des Sekretariats entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit für die koordinierte Erfüllung der folgenden Aufgaben gesorgt ist:

a) auf Ersuchen des Sicherheitsrats und seiner Organe Zusammenstellung, Auswertung und Analyse von Informationen über die Auswirkungen von Sanktionsregelungen auf Drittstaaten, die von der Durchführung von Sanktionen möglicherweise oder tatsächlich in besonderer Weise betroffen sind, sowie über die sich daraus ergebenden Bedürfnisse dieser Staaten, und regelmäßige Unterrichtung des Sicherheitsrats und seiner Organe;

b) Beratung des Sicherheitsrats und seiner Organe, auf deren Ersuchen, über die besonderen Bedürfnisse oder Probleme dieser Drittstaaten und Vorlage möglicher Optionen, damit unter Wahrung der Wirksamkeit der Sanktionsregelungen die Handhabung der Regelungen oder die Regelungen selbst entsprechend angepaßt werden können, um die nachteiligen Auswirkungen auf solche Staaten abzumildern;

c) Zusammenstellung und Koordinierung von Informationen über internationale Hilfe, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, und offizielle Bereitstellung dieser Informationen an interessierte Mitgliedstaaten;

d) Prüfung innovativer und praktischer Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten durch Zusammenarbeit mit zuständigen Institutionen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung der Ziffer 3 und über mögliche Leitlinien für technische Methoden Bericht zu erstatten, die von den zuständigen Dienststellen des Sekretariats angewandt werden könnten,

a) um dem Sicherheitsrat und seinen Organen bessere Informationen und rasche Bewertungen über die tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen von Sanktionen auf Drittstaaten bereitzustellen, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen;

b) um eine Methode zur Bewertung der Auswirkungen zu entwickeln, die Drittstaaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen tatsächlich entstanden sind;

c) um die Informationen über internationale wirtschaftliche oder sonstige Hilfe, die diese Drittstaaten gegebenenfalls in Anspruch nehmen können, zu koordinieren;

5. *betont* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuß dabei zukommt, die wirtschaftliche Hilfe der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich aufgrund der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, zu mobilisieren und gegebenenfalls zu überwachen;

6. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, auch künftig zu berücksichtigen und gegebenenfalls konkreter und unmittelbarer auf sie einzugehen und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung im Jahr 1996 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei den Bericht des Generalsekretärs³³, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß abgehaltene Debatte zu dieser Frage, sowie insbesondere die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

50/52. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Ver-